steigen — Jeder in Frankreich hält sein Geld an sich, denn bekömmt eine Nat. von der andern, so muß nothwendig die bekommende Nat. viel ausgeben u. der Wechselkurs steigt.

Es ist lächerlich es im Landesh. bey Strafe kein baares Geld außerhalb Landes zu führen, weil dieses Gesetz was unmöglichs enthält — Giebt es nicht an d. Nat. so geht das Baare wieder zurück, will es es ihr das geben, so muß es d. Überschuß (: Saldo :) d. Geld bezahlen, oder betrügen —

Im Jahre 1745. hatte es in Schweden d. Gesetz gegeben, der Wechselkurs solle nicht über eine gewisse Taxe steigen, die aber thöricht — wo es d. andere Seite fehlt d. Lob. — Oft kann eine Nat. auch viel Vortheil Geld außer Landes schicken, es der Wechselkurs in demselben gar zu erstaunend steigt — durch bessere Lab. ein Sinken d. Wechselkurs d. Vergleichen —

In Schweden suchten die Reichstände über d. gegebenen Gesetz u. der Handel fürchte auf — M. wiederum d. Gesetz sehr bald.

Oft geht ein Raubzug aus d. Wechselkurs hervor, daß er besser thun, es er baares Geld ausgeführt, weil der Preis zu hoch ist —

Wenn die Handlungsbilanz zu sehr gegen d. Nat. ist, so muß es d. Polizeiwissenschaft, Ein, daß der Ausfuhr vermehrt u. die Einfuhr vermindert werde, daß es die Bilanz verbessert, wird auch der Wechselkurs gar zu sehr steigen — Es ist ein Land alle Waaren, die es daher bekommt, sehr wohlfeil, u. vielleicht wohlfeiler, als in d. andern Ländern, so wird der Wechselkurs nach diesem Lande in d. Verhältniß Lande sehr steigen, der Zinsfuß notwendig sehr, die Waaren d. Landes dann zu legen, wo zuvor die Waaren d. andern Länder sind, wohin es aber g. Geld kauft durch Wechselübermacht, wohin es kauft Wechselbilanz, u. in Anschung der Ein unser Nation d. Wechselkurs für d. hat, weil sie aus selbige mehr zu fordern, als daß zu bezahlen hat —

Es ist zu d. Zollregistern, daß sie möglichst genau, als es nur möglich, geführt werden muß, weil sie Kenner Manufakt. u. Fabriken, in sich Manufakturist. Fabrikanten u. Handwerker, in sogar in d. Grenzprovinzen sie sich Schmuggler hereinziehen läßt, welcher Waaren u. Manufakturen er einführt, verbirgt u. consumirt u. mehr er solche umgeht, gravamina macht; d. gleiche Wirk. d. in Ansehung der Ausfuhr Manufakt. einzieht: d. Resultat ist Erkenntniß, Vermögens aller 6 — 10 Jahre hingezogen und mehr, mit d. Accise u. Zollregistern u. d. Wechselkurse verglichen, so kann d. einzige Gewißheit aus d. Bilanz der Handelspolitik, welche bei der Ausführung mögl. d. wohl wiederum sehr viele Schwierigkeit, u. traurige Augen zeigen —

Zu der Mat: A. J. 20. T. I. S. 290, muß noch gerade 2 Mittel ausgesch. die Abgabe zu gewinnen

a.) die Einfuhr fremder Waren zur Landes Consumtion so sehr zu vermindern, daß die Ausfuhr d. Werth der Einfuhr überstreige

b.) die Ausfuhr der inländischen Waren so viel zu vermehren, daß solche die Einfuhr fremder Waren übertreffe

Ein weiser Staat bedient sich gewöhnl. beider Wege zugleich u. bemüht sich vor das Vorzüglichste das beste Mittel die Balance zu gewinnen –

Ausländische Waren sind also so sehr abgabbar, ob sie in d. ringsten Stoffen zu machen, daß dennoch vaterl. Nat: der Preis so sehr auf Waren falle. Kauf-Leute d. Eingangs sind so geschickt, die zu machen Unterschied zwischen gesunden, nothwendigen u. notwendigen Waren machen, nachdem die Waare mehr oder weniger nothwendig notwendig ist, also ihre Abgabe mindern oder erhöhen –

Waren die zur Nothwendigkeit gehören, sind gar nicht abgabbar wie z. B. Feuerwerkzeuge, Werkzeuge die zur ernährenden Bequemlichkeit gehören z. B. Bücher, Papier, Gemälde, Uhren nur sehr mäßig abgabbar sind. Waren die zur eingebildeten Bequemlichkeit gehören z. B. Kaffeebrenner, Brokate, Tapeten, Musikalische Instrumente, Cenier u. s. w. sind sehr hoch abgabbar sind –

Waren die zur Kunstliebe inländischer Manufak: u. Fabriken gereichen, sind gar sehr hoch abgabbar, bd. die Einfuhr gänzl. verboten. Doch ist es dabei zu bedenken, daß auch Verbindungen zu einem Schutzgesetz

Quer: Wie soll es in Land d. Altin Handel geschehen? Ans: dieß ist schwer Frage – England hat im 1651 gemacht, welche durch die Navigat. Akte geschah – Diese Akte ist 1660 erneuert worden – Heute sind es kein Schiff dort und. Waren am Land heraus als die Waren in. eig. Nation. Kein Schiff darf aus England segeln. Waren d. zurückbringen, sind es d. Waren hineinbringen – Nur die engl. Schiffe dürfen engl. Waren führen – Ist diese Akte und die Handl. und Nat. sehr dienlich, und die Schiffe der Ausländer sehr mehr nach England gehen müssen, weil sie hier wieder ihre Waren zurückbringen – Dadurch erhält die England d. Vortheil, daß sie ihre Waren nach Nat. führen, u. es solch wieder ihre Waren zurückbringen – Die aus andern Nat. z. B. Spanien, Holland, Frankreich Waren mehr mit Vortheil nach Spanien bringen, sind natürlich dabei gewinnen mehr als England, daß sie es sich Schiffe ihre Waren zurückbringen müssen – Dadurch erhielten nun England aus Mangel d. Altin Handel – Allein bis jetzt noch die Land England noch Waren nicht kommen, denn

1.) eine solche Nat. ist Nap. Akte nicht mit, d. Waren genau im Lande sich die die Ausländer bringen müssen – sie starrende Schiffart, u. sie sind zwar Mangel Schiffe u. Schiffsleute zu transportiren sich –

2.) es muß eine Commerzielle Gesellschaft sich, um es mit den Schiffen Schiffe zu versehen –

Doch sind andere Nation. gesucht die Navigat. Akte nachzuahmen. z. B. Preußen, Sachsen d. Dänemark gold der Altin Handel zu versehen – Allein es gieng nicht so gut, Schwed. versuchte gleich dort ihre Fuß u. drohte d. Engländer. Sobald aber die Nat. in Navigat. Akte ist, so wird natürl. Weise die Waare teuer werden müssen –

Jede Nat. muß blos ihre Waren kaufen Land u. Leute zurückbringen müssen; von Stadt d. Dänzig von Schiff hin u. zurück nur Fracht verdienen d. – Wir müssen daher von ihnen Waren die Doppelte Fracht bezahlen, weil die Nat. Leute zurückfahren müssen –

Ob nun der Alte Handel gleich der wichtigste ist, so wird es doch es so glaublich seyn, daß der Alte Handel allemal der Wechselnachbar sey u. der Alte Handel u. Neuer Handel beyneben müßen — denn es kommt bey Land. Produkten u. Naturalien, u. Waaren einer Fabrique, u. daß es ein Vortheil ist, sich z. E. so gestalt in England u. Rußland Ein und Ausfuhr ist mit Ostindien — es ad 1731—45 — es demonstrirt 24 Schiffe 714534 Pfund Gold nach Ostindien geschickt — Silber, es als deutsche Waaren mitbringen — 258938 fl — der Abschluß ist also baarer Verlust, kommt demonstrirt mehr Geld als Waaren hinein gekommen hat — nun ist das ein einzige Erobrung einer Nat. beträgt es darüber es sei an Ostindien Verlust nur sehr sie u. gewiß es sei an andere europäische Nat. verloren — Rat: denn die Nat. 36 Druckschriften es sein Kaufmannische Land, so aber an Ostindien

§ 4.

Bei dem Handel mit eigenen Produkten wird die Ausfuhr durch wohlausgesuchte Ausfuhrgewinnen verursacht —

Ausfuhrgewinn, sind Belohnungen, Ehre oder Geld, es wird bezahlt, Ehre es Adelstand Wappen & gegeben, dieser sehr England ad 1689, unter Wilhelm, es der Ausfuhr der Getreide, u. mehr es andere Waaren es. dieser Ausfuhrgewinn kann es für andere Nat. sehr vorteilhaft seyn, so bald sie mit andere Nat. mehr es Geld in Ausf. ihrer Manufakt. Waaren hält es — z. E. es in Deutschland schlesischer Leinwat gemacht wird, aber Fremder, als aber der Leinwat in Kriegszeiten Abbruch der Kaufleute Handel, es die Frage an es Leinwat nicht mit Fremden es, so bekommt du doch noch es Fremder — Alle diese Fremden es es erhält nach, so bald es es gewiß verfahren es es der Fremder Handel es es Aufenthalt Land

Handelsverordnungen es sehr gut es Konsumenten es hören aufzubilden u. Bedienen deßfalls alle Anmerkungen des Handelsstandes — es hieran einzelne S. Theorie u. Praxis der Polizeywissenschaft — 1. Th. Berlin 1777. gr. 8. S. 171 ff. — 2.) Vorstellung zu einer in L. zu errichtenden Konsumentenschule 1771 — 4. S. 5 u. 6 Bl. der neuen Beiträge zu d. Landwirth- u. Haushaltungswissenschaft. Jenaer 1769 — 8. S. 544—557 — hieran kann zu einer Polizeiland. Gesetz es in L. Theorie Gesetz es der Gesetze es der Ausübung u. es Recht der Pol. 1. T. Frankf. 1777. 8. d. Gemeinb. J. A. J. Z. Mu der dieses es der Einrichtung derselben S. bei es umständ. Nachricht es der Gemeinb. J. A. Gemeinb. 1778 — 8. 5½ B. — S. es Beiträge Oek. f. XXI T. unt. d. Wb. Gemeinbestand

Unmittelbare Einkünfte der Geistlichkeit u. Fleißiger der Kaufleute unter Vermögen es auch, nur es es dabei sehr es es Produkte aller Art unter Rücksicht es es Ehre es es, daß es es Glaube bei es Ausländer es, Ehre —

Ausfuhrgewinn

Hervorzieht der Kaufleute, Manufak. u. Künstler, u. ungemeinde Belohnung es Ehre oder Geld Geschenk es mehr, als Fremder es es Ausfuhr —

Schreiben ab. d. Kr: Ob Kaufleute u. bürgerl. Stande einer der andere zu Hofe u. erhalten, es einander — es es engl — S. Gemeinb. Magazin. es 1758 — 8. S. 26—49 — 1. St. — Gedanken es der Freiheit und Nutzen — S. Schmid. Oekon. Wörterbuch. 1765 — Geistesarbeit 8 — Art. 232. S. 130—149 — Auch Schreiben der Menschheit 1780. 9 St. — S. 354—62. es Abschreiben

v. J. J. Gottl: Heiner: diss: de iure gypis circa commercior: libertat: tuendam – Halæ 1738.
Pestelii fel: doctr: capita de libertate & servitute commerciorum – Rostock: 1763.
Chr: Gotth: Gutschmidt de favore commerciorum – Lipsi: 1750 –

272. Verm: u. J. W. L. 2. 3. Gr. 2. A. Polizei der Handlung.

Allgem. Polizei W. L. I. V. 284 u. folg.

Nutzbarkeit u. Erklärung z. Kriege sind nicht Mittel der Freyheit einer Stadt in Aufnahme zu bringen – Erstere geschieht gewöhnl. nur um die Sicherheit Schiffe in Erklärung der Not & Zufall, u. sie zu nöthig Geld in der Stadt zu erheben; ist sie aber in Friedens Zeit der andern Nationen od. Bundesverwandten Schiff in Menge ihre Waren auf der Stadt z. Markt bringen od. dass bis zu weiterer Verfreyung in andern Länder wieder, so hat sie für Aufnahme des Handels allerdings gewirkt.

Die Erklärung z. Kriege ist allerdings in die Ausländer wieder Stadt beförderl. Mittel, ihr v. national. betrifft. Alten Handel treibt – so ab. im Gegentheil – Mangel Fähigkeit in die Schlesischen Schiff. I. T. § 470–503.

Hier ist so wol die Art v. Privatfreyheiten, die einige Bundesverwandte & einander mit. gg. verschied. Bedingungen, v. Schutz, die vorzügl. bei Handel zur See, v. entfernt Ländern, nimmer auf. die Feuersee v. solch Compagnien ist die gr. Gefahr d. Handels, der ist ein einziger Privatmann so allein & zusetzt macht; weil wo sich die dabei interessirenden Mitgliederhalle trifft & einander & Beteiler auf Leute –

Von ihrer Stand bei den Nationen bei denen die Freyheit am meisten geblüht hat, seit dem sie mangelnden gehörig. Vorrechte, auf mitverbundenen Ländern zu entrathen, gewesen die erste Epoche war die, bei der Eröffnung der auf ihn Ostindische Eroberung im Jahr 1602 mit. d. Namen der Ostindischen Compagnie errichtet – bald darauf 1621 entstand die Westindische Compagnie – Zu England unter d. 1599 schon der Grund zu einer Ostindischen Freyheit gelegt.

Bald nach die Errichtungen & d. Freyheit der Schiffe in blos Handel die Manufaktur vorzüglich – Mittel verschied. auch in Deutschland verschiedl. der Ausländer & Mittel zu nutzen auch bald wieder verfahren; denn er durch allzum. Mauer & ebenso der Art auf vortheilhafter Fremder zu setzen & hat die Ausländerei nicht – z. B. als Holland verlor Ist zu d. blauer Zucker papier auf machte den Elbfeldern & setzte es gleich d. Preis herunter – Dies Land er allen rein zur Lung & Fuch, alle es erhielt Durch diese Handlung, die vielleicht sonst verlor gegangen wäre –

Man darf aber auch im Gr. Großer Rath sagt, gleich, dass alle Kaufleute Freiheit unter d. Pflicht zu bringen wird; im Gegentheil darf es ist dies d. Schreiben bezeichnet. Die Beispiel hab wir dass bei d. Zuckerpap. Schaft –

§ 5.

Handlungsgesellschaften Rath zu Errichtung u. Aufrechthaltung eines großen Handels Dienst, bei der sich durch ihre Nutzbarkeit schädlich gemacht sind.

Handl. Gesellschaft – heißt, es wird Fest. zusammen v. Kaufleute zusammen tritt, um den zu Handel & Aufschluß und. d. Handel zu unterhalten, u. Vortheil u. Schutz ihrer Handl. auf Ihn Fähigkeit der Gewinnes, zu Theil – bei d. Gesellschaft & es Vortheile dass sind Schiff. & Gesellschaft wird durch Pflichten. Pflichten. T. I. § 204 f.

1.) Wenn d. Handel so groß ist, ihr & Vermögen einer privat übersteigt, mag d. Vorteil, so wird publicum Schiff & Rath gleich auf –

2.) Wer sein vollständig ist v. Handel so ist, ihr Zeuner v. Fürerlichkeit Gewinn abwirft, nur wie Kiessen nach 5 – 6 Jahr – diese Art d. v. privatis & Schwach –

3.) Wenn v. Handel so ausbreitet ist, dass er die Leute außer verschiedener einzelnen noch Lohn beschäftigt, z. B. der Handel nach Ostindien.

dieser Gesellschaft auf vorauf. zur Handlung & der Prov. u. & and. Nat. gebraucht. es wird daher erkannt daß ein solcher Canal von dieser Stadt soll zu der Provinz liegen — Hamburg ist ein Emporium in Germanien, alles dieses macht es, es ist ein Handelsplatz ist — diese Gesellschaft muß dieses & zu einem Platze sich, der noch nicht besetzt ist. — Allein dieser Platz ist selten — & muß solche Gesellsch. vorzüglich die Obrigkeit bestätigen (: octroiren :) und in privil: exclus. sich — Allein der Magistrat & dass. sich, ist daß dies privil: ein zuviel Schaden gestiftet. denn

1. muß die Gesellschaft & nur & privil: sich —
2. die Zeit wie lange sich & priv: sich soll, muß nach der Nützlichkeit der Unternehmung abgemessen werden —
3. ist das Ende des privil: exclus. nach Ablauf der Zeit Verlängert durch erga obligatum — z.B. die Holländische Gesellschaft versprach für die Verlängerung des privil: alle diese Abgaben und die Obrigkeit muß ihnen die erste Aufnahme fordern — Unter Lud: XIV 4 Tonn der 4er Handlungsgesellsch. zu Stande — der Königs erb 4 Mill: Livres & 10 Schiffe oder Häuser her, und verlangte das Cap: nicht wieder, als nach Abzug alles Schadens & ist doch sehr hoch —
4. Man da privil: exclus. Einschränken zu machen, so & es auch so viele Personen in der Gesellsch. zu bringen als nur möglich ist — Nur muß man wie die Pers. in gewisse Anzahl bestehen — & muß darauf die Akt. vierfach so hoch die Akt., desto mehr, je niedriger die Akt. sind desto mehr Interessenten kommen in der Gesellschaft Exempel auf — z.B. 500 Rthl. erste Lister als Akt. ausfasst, als 10000 Rthl. daher muß es die Akt. nicht zu groß machen — & Hier & einer mehr als in Akt. Buch, wenn die Akt. niedrig sind nur muß der Fond im Anfange so zu Ehren groß und sonst interessiren & die Aktionäre so darin, u. nicht

Holl. u. Engländer vereinigten sich 1626. eine Gesellsch. nach St. Christof u. d. Antill. 1628. eine nach der Gegend p. Florida bis zu d. Nordpol und d. Norm. der Compagnie p. Canada — 1664 eine Ostindische u. bald darauf eine Westindische — 1673 eine Preußische — & folgt noch sehr viele andere Engl. Holländer, Franzosen u. andere Nationen — & sie kurz anzeigt Einer, in Mangel Einkünfte p. C. I. § 94 — 135 —

denn so bald die Gelder nach d. Gegend zu handeln abnimmt, entweder weil sie der Ware besser wird, oder weil die Schiffe häufig Unfälle, so viel mehr & gesetzt sind & & & besser sind, p. nicht & Gesellschaft, oder einzelner Privatpers. diesen Handel, daß in der alten deutsch. und ital. p. fleißig Stadt, wirthsch. 1 T. S. 194 od. § 209.

1696 — 1740.
7 Mill. Gild
3 Tonnen Gilden kur. Holl. u. and. Abgabe
8 Schiffe Ladungen.

Holländische 4 Mill. 840 Gilden fond
Schiffe 5 — 6000 Gilden

machen die Interessenten Aktien auf Schein u. deren
Inhaber, Pro-rata-Zins. Die Akt., wenn die Priv.-Erteilung
folgend machen es daher klug, u. machen es sich fond
sehr fest – Schwach aber nicht so klug u. machen es fond
zu klein – Die wend. Nation lacht darüber – Dieses
aber auch eine Hauptursache mit, warum die sich bald
gründlich Handlungsgesellschaften zu Grunde gehen –
Es aber Gesellsch. in der Folge ein großer Vortheil braucht, so
ist solches leicht auch, ist so bald – die gang. Gesell-
schaft gibt allen in corp.: Obligation: die sind Compromisse
doch sind die Comp. Eigenthümer wegen es Aktien zu unterschei-
den die Besitzer derselben in besondre Verzeichniß, welches
einzeln u. stellen wir die Aktien, wenn es Gleichheitsgrund
Bedeutung. Die Gesellsch. verspricht, es soll Gesellschaftsgesetz
für 50 Vergleich, u. die Zusammenkünfte – Abstimmung werden
Debatten, sind die Gläubiger sicher.

Quer: Wenn es Ausländer in der Gesellsch. gibt?

Eff: Man sagt darüber, doch geht zu viel Geld aus Land,
allein, deswegen es sag
1.) es kommt Indischer Geld ins Land, wenn der Grund
eines Landes verbessert wird.
2.) Wir müssen die Kosten machen, viel Besitzer in unbewegl. Güter
3.) Wir müssen es Vorteil bewirken, es wir doch Reich
Komm. in gesch. Reichsmarkt gewinnt
4.) Es kommt oft Klaud. Unterschied doch bezeugt auf, in welcher
Land zu geben, es die Aktien entrichtet sind
5.) Es doch Reich reisende Nat. auch in Gesellschaft
einzutreten sich.

Das Jahrl. der Gesellsch. beträgt, so wird alle Geschäfte endlich
gleicher Betrieb – Der Hof der Gesellsch. ist der Direktor.
Es dieser ist einzig Vorsteher an der Direktion – Es ist aber es das
Ober u. die Vorsteher: nach der Größe der Kulanz auch
es nach es Einsicht – Der Kanzler stellt es über zog
Die Prinzen, u. Debatten sind die jährl. Gesellsch. Versammlung,
weil es nach Kulanz (: 20000 Livres) die Vorsteher u. Ober Kulanz
ebenmäßig –

) Zeitschr. Statistik u. Gesch. L. 1. S. 204

ist, wenn es nur 1 Akt. ist, so ist er doch g. Direktor genan-
nt, ist er die Einzige dazu ist —
Der Grund hat Interesse an der Gesellsch. Aber Ver-
lust. Es durch bestätig — u. die Gesellsch. ist privatis-
Aber der Landesh. & der Gesellsch. Ein. Direkt. Klemm
Bei der Octroirung pflegt gewöhnl. Gewerbsf. zu werden:
Es die in der Deliberat. der Gesellsch. in Bedenken ist gegen zu gewan.
ist; dieser ist ab. Ein Stimm; jener schreibt nur 1 Stelle
& unterscheid dieses, daß der Gesellsch. so stark installirt
wird, als nöthig erachtet wird soll, heißt der Schuldrad.
Dieser heißt es so ganz &, so. es behält es in der Stand
zurück als ein Capital, damit es zur Zeit der Noth in
Gebrauch. Sehr subsponirt es & heißt.
Je größer der Entwurf u. Gewinn ist, desto mehr Bedenk. in der
Interessen & f. Aktien — desto leichter & es sich verbreit.
Darum heißt es die Aktie Spiel — Ein Gewerbe, es die
Interessen nachfragen muß, so sagt es die Aktie fall.
Oft ist aber das Spiel u. Fall der Aktien in bloßer Sach
Zeitt Erwerb, Ehr & Aktien handel — oft ist es in bloßer Gewinn
Es giebt einige Ges. welche für ihr eig. Geld in der Zeitung
Werbung lustig, daß die Aktie fall wenig, sie um nicht
ihre Aktien entschlag, sondern es Gewinn wieder auf-
f. c. Zu der Stettinischen Gesellsch. waren 3000 Gulden in der
Aktien — dieser Anfang im Jahre 1600, so gar 18000 Gulden
Im Jahre 1620. Bekam es nur die 80 p Cent
Im Jahre 1706 bekam es es der Akt 75 p Cent
In Jahre 1605 — 1713 waren es medium 21. p Cent
In — 1713 — 1726 — — — 31½ p Cent
Die Gesellsch. zog mehr es Neid der Aktionairs &
weil sie nicht Colonie anlegte, u. es suchte ihr zu schad.
Es liegt die Colonie zerstreut. Darum nun, daß es recht
viel Gewinn will — die Colonisten beschuld. die Entrepre-
neurs, daß in die Colonie gewinnt werden —

Von den Einspruchsrechten der Aktionairs
ist das Nachtheilige des Aktienhandels kurzt
in einem Nachrichte in Mein Zeitschrift
T. 1. S. 499 u. folg —

p. Justi 12. §204. Statten: Eine Handl. Ges. ist v. selbst; auf d. Landschaft Mangel in d. Land zu sehr; ist d. Handel. wieder sehr zu bringen — der Vortheil der Gesellsch. besteht vorzüg. darin, daß durch solche d. Geld im Lande vermehrt wird, weil d. Geld doch in dergleichen Wirthschaft kommt — z. E. Jemand hat 3000 Gulden in die Gesellsch. gelegt, er ist dafür 1 Actie dieser Actie Herr wieder verkauft — Jemand ist Commissair billigt u. dieser hat d. Actie wieder verkauft — der Kaufm. d. Geld einer d. einer Hand in d. andere — Ja es ist der Landschaft Schaden u. Schaut nach Lust, Ehre in Wirthschaft, d. Commissair billigt nach Wolle, Gewinnsucht, Geiz, Pluns: Fille W. Nutzen d. Vortheil dieser Gesellsch. ist die Decadat: d. Geldes v. zu hoch anschlagen, weil durch Trennung mehr Geld — es wird oft in 1 Theil einer Privat. die andere Gesellschaft auch, u. erreicht 1 einer Gesellsch. auch einer andere Gegend. Dies ist v. zu gut, weil gemeinl. die Gesellschaft 1 einander Konkurrenz — z. E. in Holland ausser ist die Ostindische Gesellsch. auch, so erreichte eine Gesellsch. auch Nord — dieser und d. d. Wallfischfang octroyirt — nun liegt die Ostind. Gesellsch. d. Trauer, Fischbein auch, die nordische Gesellsch. bekommt d. darüber u. es geht viel Streit — Fach. Leute: d. nordische Gesellschaft u. erhielt d. Wallfischfang allein —

p. Justi §208 —

Daher ist erlaubter, wo der Geist der Handl. in 1 Land zu sehr steigt, daß es die alle Handlungsgesellschaften verzweifeln, sich d. Lab. gemein. die alle Gesellsch., weil durch ihr Vortheil gemindert wird. Oft ist d. d. Regent dawider, daß die Gesellschaft v. zu mächtig u. d. Landschaft unterthan werde, als zu England ist der Vortheil der Gesellsch. mehr Nutzen u. Macht d. Reich, als der Lohn d.; vorzüg. in d. Colonien —

nimmer allein macht —

der merkwürdigen Mißbr. der Handels-Gesellsch., weil sie monopolia sind.

I. Der Nutzen der Gesellsch. im Land bringt manch allerhand Theuerung, als es sich freilich kann.

Rat: 1.) a.) Es ist keine Vollkommenheit der Verkäufer
b.) die Gesellsch. hat keine regulirte Gewinnsucht
c.) das Monopol: verbietet andere, daß Waaren zu kaufen

2.) Die Waaren sind theuer, weil die Gesellsch. zu viel Bedienter hat, die viel Geld kosten, u. luxuriöse Lebensart wird bei einigen Privaten eingeführt

3.) Die Waaren auch in der Gesellsch. nur durch ein gr. Theil Landes hinausgeführt, manche hingegen einigen Privatis so würde es nur noch schlechter bringen.

II.) Die Gesellsch. nimmt nicht gerne viele Waaren d. Ausländer, es sei solche es unterbringen Lotterie, um durch die Luxus wohlfeiler zu machen u. die Aufkunft zu vermehren — Der Nutzen des Ganzen, daß die Waaren die Arbeiter ernähren mögen —

Ebenfalls bringt sie es gerne viele Waaren ins Land zurück — Das Parlament hat die Freiheit der Gesellsch. übersehen, daß sie nicht alle die Felzwaaren zu Stande gemacht, die sie bringen lassen, u. daß sie es schlechter genug abgeschlagen hat — Dabei wird ab. es theuer bleiben, weil die Fellverzehrer nicht so theuer werden u. die Arbeiter so genau zu thun haben, der Holländische Gesellsch. sondern bloß ausgeführt u. zwar diese sind der Magazin gesichert — die Gesellschaft muß über. ein gewisses Fell abgeben — dieser Gesellschaft ist daß das die Gesellsch. ist viele Waaren bringen lassen, um sich die Gesellschaft d. Schlaubrüder u. die Schwarzen Fell Handel in Magazin verdeckt, um d. Preis in Europa zu setzen. z. B. die Französische Gesellsch. hat zwei Magazin. ist ihr verdeckt um d. Preis in Europa zu setzen — Es soll man so viel Ehre da seyn, daß sie AB.

Sehr genau sieht es K. Ch. Ehr & Ostindischen Compa-
die Holländische Gesellschaft verbrennt & dieser
Absicht i. gr. Quantität Gewürze, daß der Preis
i. falle u. solche doch i. an. und. Nat. natürlich wenig der
Ostindier nicht darüber –

Zur Kontrolle, insonderheit es K. Ch. der Gesellschaft im Jahre
1680 daß die Gesellsch. es sie für 150000 livres
Waaren forderte, sie für 500000 liv: finde bringe solche
so mancher gern es in England – um daß Ueberzeugen
M. E. K. Ch. der Handlungsgesellschaft sehr hilft &
Ausländische Beschwerung schaut – z. B. M. ist die Hudsons
Bay Gesellsch. ausrichtet, so sie K. Prinz. & Mill
ihr Kaufm. Land ausleg. lasse, daß sie i. wohlfeil
daß sie viele Ordnung zu halten u. so viele Waaren
& Geld nach Europa zu bringen; u. der Preis i. halb wegen –

Robson account of 6. years residenz in Hudsons Bay Lond: 1752. in 8

150000 livres, 500000 liv:

III.) Verminderst i. Handel, Gew. der Bischofs in
Canada – Die schlecht i. unter Bischofs Verwaltung, als sie nöthig ist u.
nur geringer Handel zu erhalten, u. Friedrich Wand, Bischofs
nach zurück – Unter Cromwell ist es in England daß
durch Bischof geschah – Es ist Gewinn, ist nur Freiheit
der ostindischen Gesellsch. gewinnt nur immer so viel Geld
daß i. gegeben, als mehr – M. will daß Genauer, daß
die Engländer mind. Holländer i. Handel in Ostindien
verdrängt sein, ist es sich sich Bücher, daß zu finden

III.) Es sind solche Arm Geiz der Spekulation, und inter
pretation nicht, Ehre sie K. Ch. größte Unternehmung
in der Handl. Engl. durch –

V.) Es finden die Circulat. des Geldes, weil nur wenig
Geld Fuß u. reich –

VI.) Die wenig Eisen Gewinn – den ein privatg. verleiht
nach indien, es ist sehr erlaubt Waare zu fremd.
M. indem als dem verschiedenen Waaren Verbrauch, es
& Kaufleute dennoch Geld – Die erfahrt es in England.

Ausfall dieses erfolgt, ist die Handelsges. für die Staat Vortheil hat, aber auch den Nachtheil d. wol Schad –
Dieser wird so beschrieben, daß es Ihro gnädigst auf die Gesellschaft unter Umständen sich gar zu groß schad verursachet –
Quer: Was soll es der Gesellsch. dissfalls?
Resp: Um dies zu thun ist es nöthig, daß der Handelsmann gesichert sein, die Staat stark genug ist, u. daß er nur ein u. zwey fremde Leute im Land sind. Ist dieses nicht, so ist die Gefahr, die Weil solche Leute entweder Land verlassen, so wird die Gesellschaft erforderliche Macht erfordert um die Handel Sicherheit genug zu verschaffen, wie nieder Handel – Es ist also sehr oft eine Gesellsch. gebrüchig und es ist die nicht Nutz bringt –
Noch ferner ist gewisser Orter Kunst, wo die Privatis ihre Waaren verkaufen können; weil diese Art Geld nicht lange im Handel können stark bleiben – Es ist also eine Last, die Handelsgesellsch. aufzunehmen –
Doch schließt die Aufführung der Ungerechtigkeit in sich; ob die Gesellsch. ihre priv: auch die Kompagnie der Commerzien. muß aber
1) alle alten für die gewisse billige Preis kaufen
2) alle nöthige Materialien
3) alle Besoldung der Gesellsch. – dieser und der Arbeiter vermehrt
4) der Handel muß die gesamte Zeit lang ganz unentgeltlich ihre Schiffe, sowol mangel der Rückfuhr die Last und, ihre beständig ist ihr gleich auf Gesellschaft unter aufgerichtet werde –
Ist nun der Handel so, so ist er ja ich Schuldner stand von Ehre, dafür bestand er die Klage ist ein Kaufmann muß es wol auch gold für ihn Aufwand in Gefahr stehen so ist wol der Commerzien. Direktoriat der Gesellsch. ihr gleich die Französ. Gesellsch. auf die 1754 getrieben, hat unter 1200 alten dieser Kunst der König und für 1000 gl – die Ausbrüche

57 e.

Das Aufhebungsedikt v. 1. Juni 1786 u. 1. Mai 1787 §. 75

bekommen gleich baar ihr Geld, u. die Fuhrleute bekommen die Fuhren u. Obligation – die Zahlung hat der Kaufm. d. Kaufmannschaft hat – die Fische bei Thorn: v. Danzig v. Elbing, d. Fort Christ. f. auch der König zu Zahlen hat das Recht für 2 Pfennige u. über ist der Kriegsrath, d. die Gesellschaft hat.

§ 6.

Wenn niedrige Assekuranzen den Unsicherheiten und gefährlichen Handel erleichtern, die Wohlfahrt der Menschen befördern u. Geld im Lande erhalten und hervorziehen, so muß die Polizei durch Assekuranzordnungen u. Assekuranzgerichte dem Betruge vorbeugen u. die Freiwerdung der Assekuranzsumme, durch die Konkurrenz der Assekuranten begünstigen.

Von der Einrichtung d. Assekuranzwesens:

unter Assekuranz versteht man die Versicherung, wodurch der Gefahr, die einer Waare bei Versendung droht, gegen gewisse Prämie übernommen wird.

Allgemeine Gefahr droht, wenn Jemand Geld d. zu versichern will – Gefahr entsteht wenn solcher ab. bei solch Wasser von Ort zu Ort versendet wird – Wovon ist es in d. Versicherung verzehrt.

Assekuranz ist

a.) bestimmt, wenn eine gewisse Gefahr bestimmt wegen der Waare soll gefahren werden d. h. zu Lande geht nur d. Gefahr zu Grunde ab. im Meere ist so steht dafür der Assekuradeur.

b.) unbestimmt, wenn jede Art Gefahr ist –

Der Assekuranzvertrag wird nach Gesetz der Gesellschaft d. Polizei – Soll dieser rechtskräftig sein so muß darin 4 momenta vorkommen, wie gesagt soll:

1.) Name dessen der Assekuranz macht

2.) Name der Schiffer u. Schiffes – es kann mit der Name des Schiffes u. der Schiffer gut ist oder

Sobald der Schaden des Feuers 1/3 über 3 p. C. des Werths der Waare beträgt, so der Assicurateur den Schaden ersetzen, bei Leib- und Lebensstrafe, wenn gegen 10 p. C. geschätzt.

3.) Der Verlust aller Waare, die versichert und soll, die durch Schiffbruch u. ihr Bruch u. Mauer

4.) Der Verlust und der Beschädigung — oder die Zeit, in die Gefahr aufhört u. Schiff

5.) Bestimmung des Geldes für die Assicuration

6.) Summe der Prämie, der die Assicur. verursacht u. geschlossen ist — durch diese machen die Worte Schaden

7.) Schiff u. der Tag ist der Abfahrt geschlossen ist —

Wenn, daß Waare versichert wird, so heißt der Assicurirte u. derjenige, der die Waare versichert heißt der Assicurant — Das ist der Preis für die Assicur. bekommt heißt der Assicurationsgeldnehmer — dieser bekommt der Assicurator gleichwohl u. behält solches für alle Fälle, daß Schiff unglücklich oder nicht — z.B. das Schiff wird für 20 p. C. assicurirt, so wird 2000 ℔ — denn bekommt der Assicurator gleich 600 ℔ noch zur Prämie — Fällt das Schiff unter so muß der Assicurat. die 2000 ℔ Schaden als denn verlieren er nur 1400 ℔ Prämie — Fällt das Schiff glücklich, so gewinnt er 600 ℔ der Eig. des Schiffes, der Assicurant gewinnt gleich mit zu Capital geschlagen, alles er muß alsdann das Geld wieder an Assicur. Prämie geben —

Ist nun die Assicur. geschlossen, so darf es abzu Effecten öfters geändert und z.B. der Tag der Abreise, das Schiff od. der Schiffer Flagge, sowohl es der Assicurat. erfahren denn dies ist das Assicuratur gleich —

Sobald die Waare verlohren geht, so muß der Eigenthümer gleich coram notar: et testibus angeben, daß die Waare verlohren, als aber die Waare wiederum, u. die Prämie wiederum wieder unterschrieben, so gehört das das Assicurat der Assicuratur für alle Schiffe, Gefahr, Ch. der Länder u. der Meere noch die Waare geschieht und [illegible] u. will bezahlen und — Nach der Contract ist die Assicur. gewöhnl. 20 — aber im Kriege 30 — 36 p. C. dieser steigert der Krieg alle Waaren.

Bei dem Assicuriren C. d. Art der Schaden geschieht, es ist gewiß. M. C. X. Feuer zugleich X sicher u. die Flucht durch Erlage u. s. w. X übrach. Feuer heißt wider Schaden, der d. Waare natürlich, ohne Verlust durch d. Schiffs, d. Auferst, d. Gelenk, d. Lager u. s. w. leidet.

M. heißt sie in avarie grosse u. simple. Feuer — die letzte betrifft gewöhnl. die Schaden, die d. Drosseln u. Kindung der Verunglückt entsteht — die erste betrifft Schaden die d. Krieg u. Strand geschieht. D. Bunge. 11 Theil

Meyer v. Assicuration
Todmers u. Feuer
Rupprecht Autoper: heurem:
T. I. p. 392.

Ein klüger Assicurateur versichert lieber schon einigemal gebraucht, als ganz neuem. Vorzüglich Schiffe, weil die letzten noch ö. gepruft sind. Als Schiffe kennt d. Holz ö. weit rise gemacht, ö. Schiffe, denn Mast, Ca. u. d. Schiffe sind zu Theil u. Stück od. es sind Nagel-Löcher oder sonst gebohrt, wodurch d. Wasser eindringt, oder d. noch zu dicke Tau, weil sind d. geschwind brennbar u. d. noch ö. d. gelaufen Lob u. bloß — Oder die Masten werden lob, d. die Segeln d. der Sie machen — Es gräuet lieber auf gr. Schiffe d. der Dor, als d. Ch. am d. Rust, besonders Zeiten wo gern d. Schwerdschiffe u. neuen Leute d. Ihr im Herbst, d. d. Feuer ö. gut trotz — Er freuet lieber d. Crom Ol u. und. Flüssigkeiten in gr. als in Ch. Schiffe — Er mißt d. in Ast und d. Länge d. Lage d. Schiffs zu zieh, denn er ö. wüthet ist, d. es bald abgeh. wenn Hoff. v. Schiff 3, 4 in mehr Monate lieb. u. von Leute zu ruer sehr geladen. Seit ubersicht. einer einzeln großen Gefahr kommt u. 24 p. C. wodurch er einer weit höhern Prämie wird gewinnen, wenn er vorher genutzt hätte —

Aber X p dem Werker, & Stuff ist, wenn
ein Schiff ziehen gegangen, u. nun der Assu-
radeur bezahlt ist, so wird X p der berechnung
der Unkosten u. des eigentl. Schadens ganz kurz
unterrichtet, will der Ste Dienstmann Carl
Wenneckes Sohn. – AX 1 – 1761 –

Als X bis daher ist d. Abandonirung geschieht
hier zu p 6 Monat üblich, & der Assuradeur
keine sichere Nachricht p d Schiffe in kurzer
Zeit hat, so. Nachher ist es jedem abandonirt
& das noch nicht ein Jahr p 2, 3 u. mehr Monat
hinaus bis der zu vergütende Schade gehörig
berechnet u. festgesetzt ist – daher X oft der Ver-
sicherte zufrieden sein, es wenigstens zu etwas
Geld gelangt – Der ab. einigermaßen erwähnt,
in Sach der Schaden X enol bekannt macht, so X der
Assuradeur nach Maßgabe des bestimmten Cont.
nach Zeit p 3 Mon. X Abschlag baldiger Bezahlung einstellen kann.

Zu Holland u. Frankreich mehr einzelne Prinzipal
Leute – das geht ab in Amsterdam & Ass-
uranzgesellschaft – Dauerhafter ist es so
X. Antwerpen April vor d. Krieg als Brüssel
& Rotterdam u. and. Orten nach Amsterdam
Patente u. da gar sehr nützige Prämien p Schiff;
X ab. es ob ungleich geringer Gefahr mit allen
Assuranzen vergleich – Daß alle d. Holländ.
Assuranzgesellschaften ist Credit genommen –
Jetzo ist Fehler (: vorzügl. 1761 und Jahr
61 u. 62 :) stark d. Assuranzgesellschaften, u. es
zieht, so gar X Holländ. u. engl. Schiffe.
Es giebt jetzo fast in all gr: Städten besondere
Assuranzgesellschaft. z. E. zu London,
Amsterdam, u. Londen, Bern, u. Rotterdam
(mit Alt. Brüssel) in Berlin, u. Stettin,
Danzig, Königsberg, Augsburg, Ostrade, Triest
die Prämien nach Anzahl der Gefahren nach X
& Umstände. Oft oft ö gedacht wissen, X
zu einigen entweder sich, und X gewinn nach der
Erfahrung der Schiffe u. Jahre zu erkundigen
Ferner sah ich ö genau Bestellzettel in d
preuß. gr: Hollerten u. Rom, also zu u. da
p d Commerzien ö genau gestellen.

Auch gar zu lange Reise ist Credit zu ö gewinn, weil
es da zu lange in Ungewißheit ist ob das Frachtgut
gekommen oder verlohren sey –
Ein Assuranteur muß also viel Kenntniß haben
daß der Assekur. wird & Angelegt, & trügliche Personen
betrog. Würde, unter viele gestellt, u. betrügl. gemacht.
Ein Teufel wird daher ö leicht, es wird noch sowieso ist,
selbst ein Schiff ausstoßen, sonder es doch nicht zusagen –
Der Makler, der ein Assekur. schließen soll, es ist
mit der Polizei Ordnung & der Börse Sache u. einer Assuranz
unterschrieben zu bleiben zugleich mit dieser Assek. der Gott
nach Zeit & Umstände Verlust für Nr. ist –

Weil eine Assekuranz gesellschaft. & Geld gleich baar wird bezahlt
ist, und solches gleich muß entgeltet werden, es wird reklamirt
wird, so nicht, der Interesse, sondern, weil & Geld nur
Credit ist verdient – daher ist d. Assekur. gesellsch.
& d größte Credit, weil sie ö betrüg. Rat –
Alle einzelne Kaufleute, die ö in Gesellsch. sind, über-
nehmen die Assekuranz leicht geringer, u. Rolm. ob X, weil
der Kaufm. s. Geld braucht noch nicht p – Alle, damit
sind die Assekuranzen ö allemal sicher, weil ein Kaufm.
es oft ö Ehre sein p, u. Bankerot macht, es ist verringert.
Die Gesellsch. sind daher besser und z. u. zu London – Amster-
dam weil ich Eindruck es sagt der Assuranteur kann
ö betrüg – Wir sah dies am Exempel in Amsterd. Assek.
Kaufm. & gestanden, er sehr gr. Assekur. übernommen, u. Bl
nonvalidity gehabt – Er erklärte sich dabey für ein Assek-
uranz betrüger & der Börse, aber gleich mit Geld damit
gekommen hatte, weil er dies einzustand –
Ebenfalls wird ich. bestehen, es sey ein Assuranzer
Credit nur Credit, u. ich baares Geld – Grund des
Gegenteil – Ein Assuranzer & baares Geld hat, der er gleich
bezahlen kann, es der K. des Schiffes die Assekur. reklamirt –

Anm: Die Trichter Kom. ihr Capit: brauch sich nicht ab. ihr Gutes verzuschreiben — dieser Stoff ist ab. noch keiner Assekur. durch ab in London.

Die Polizei muß für die Assekuranz sorgen u. zwar ist es die Assekur. nothwendig, indem dadurch die Waaren nicht leiden, u. der Handel florirt — die Assekuranz muß aber die nun nöthig ist muß

1.) wo nöthige Zeichen im Land sind —

2.) daß die Assekuranz e. zu hoch steigt, so muß es Provinzial Assek. Gesellsch. in e. Land geben, sonst ind. Privatunternehmer durch Assekur. zu theuer — die Konkurrenz wird dies hindern.

Anm.) Es ist fraglich ob die Assekur. die Zeichen steigen oder Assekuranz theuer E — denn die Menge der Assekuranzen macht die Assekur. nöthig u. es muß nur nach Leute sein, welche ihr Geld K zinsen geben — Abentheuer, Tod in großer Nacht, der Staat allein sollte Assekur. durch — er muß zur Zeit der Noth

1.) nach Belieben die Assekur. Prämien steigen lassen

2.) es muß der Landesh. Gesetz zur gerechten Behandlung zu sorgen sein, u. die Waaren nicht von großen Assekuranzen frei sein zu Assekuriren u. sich Konkurrenz ab. es sich Gesellschaften od. Handel Assekuriren lassen muß.

Die Polizei muß ferner Assekuranzordnung machen u. es ist eine ein Assekuranzgericht sein — z.B. in Amsterdam ist e. eigene Assekuranzkammer — Die beste Assekuranzordnung ist die Hamburgische —

Die Gesetze hervorsingen d. Assekuradeur sehr, u. die Assekuranzordnung sorgt vorzüglich dafür daß der Assekurat. e. billige und nicht die Waaren e. nicht zu theuer assekuriren zu lassen — doch sind einige Gesetze welche dies doch erlauben — indem Land. Assekuradeur Gesellsch. billig macht, ist eine Konkurrenz K. Schiffer bereit mit Willen des Schiffs gewaltsam zu lassen u. es zu dieser Fahrt K. gesetzlich Waaren zu bekommen. z.B. zu Petersburg ist das Schmuggeln gestattet —

Riedesel Reise durch Sicilien, Leipz. Ord. T. Leipz. 6. B. p. 320

Hamb. Ges. 1731.

dergleichen Verbrechen ist schwerlich, es entdeckt. Es scheint an Zeugen, weil bei der Abstürzung die Aufmerksamkeit u. Neugierde vorzüglich wächst.

Die Abstürzung erfüllt das Gesetz im Lande u. zieht Leute herein. Daher muß die Polizei auch die Abstür. in ihrem Lande in gute Ordnung zu setzen.

Anmerk: Im Kriege ist die Wunderbarkeit bei Abstürzung oft so, daß die Feinde zu Freunden abstürzen lassen. z. B. im Amerik. Krieg ist England, so lassen die Franzos. ihre Schiffe in England abstürzen. Z. B. dann sind die Abstürzungsorte der geeignetste Ort für die Armen, weil diese gleich bereit in der Nähe sind.

Frage: Soll es die Polizei erlauben?

Resp: Es ist in England schon darüber gestritten. Wenn es dies geschieht, so werden die Franzos. Offiziere mehr ausbleiben, u. die Engl. auch. Im letzten Kriege und doch die Abstürzung bei Genua nur ach, weil die engl. Kaufleute so weit gehen, daß sie Franzos. Matrosen gegen Engl. Geld, u. weil es daher der Franzosen zu wichtig, nur die Offiziere mehr ausgeschickt um ihre Colon: in Stand zu setzen. Daß hat es es gewöhnl. erlaubt.

Forbonnet elem: du commerce vid: Journal de Commerce a Bruxelles.

Gewöhnl. gewöhnl. nur ist der Fluch die Feinde der Abstürzung u. Jener Gesetze in der Mitte des 12 Jahr: Alles das ist schon im Sueton: daß es Welle gefunden.

Sueton: in vita Claud:

Ff: n. a. f. Rb. T. I. V. 358 –

Zur Erläuterung der Handels Leute auch Messen u. Märkte, vielmehr die Anlage der ersten scheint ist Messen zu sehen sind Freiheiten. Zieht an sich die Kaufleute in Menge. Oder jenen Komm. Teil um Waaren zu erlangen Teil um solche einzutauschen.

Messen (Nundinae solemnes) unterscheiden sich durch ihre Fremdheit, ist auch oft Ausländer kommen, u. ist es gesetzlich, um Ehre, sich. Blut im Großen verkauft.

Es Korn Messen zuträglich ist ist eitler Wahn: Es Korn
Frucht: zuträglich ist ihr territoriale.—
Leser: Sind die Messen nützl?
Resp: Wider erstes die Nutz unwandel — Die sey
1) die Manufakturen u. Fabriken ganz wenig durch
Einfuhr von den Ausländern vertrieben
2) die Ausländische wenig frequentiret —
Leipzig ist deswegen seiner vortheilhafter Messen, weil es
der Politische Commercien Wahn von Kaufleuten u. Fabrik von
die Ausländer vertreibt — Dieses ist dieser Vortheil
ist, als die Kaufl. Kaufl. Kauf ihre Waaren in Frankr
u. Holl. u. dort ist Fabrik so gut — Es ist dieser Wunder
bester Handel in Ausbruch, so wäre es schlecht dagegen —
3) die Messen sind deshalb gut, weil durch die Kaufleute
mit ganzen Fuhren ihre Waaren & Fabrik-Waaren
der Landes-Fabr. Es doch die Ausländer so gering, daß
& g. Landes zieh — die Messen bringen also gemeiniglich
mehr blos das Geld in das Land —
Erwiedert der Kenner die Waaren des Landes Preis, so
dies ist schädl. Preis, ist die Waare so sehr gut ist, weil
dabei zugleich gar zu viel Fremde Waaren zu sich find.
4) die Messen sich viel Geld in das Land — Alle
der Vortheil ist nur der unsichere wo die Messen sehr
vielfältig ist — es müssen also gr. Summen im Land, das
nicht dabei seyn — Wenn die bleibende Messen in
Land sind, so fehlen sie so viel g. Land die Rustikal
Messen weil der Landgrund viel Geld verwandt muß
um die Brand zu leiden — es ist nicht Frucht zu Ver
wundern unter Messen Zuträglichkeit, weil wir sehr grosse
u. bleibende Messen haben u. gewiß über flüssig —
Uebrigens sind itzt die Messen so unter so wichtig als
auch als sich, da die Wechselbriefe u. Handelsleute
so stark sind — da sehen die Brief Frankfurt Leipzig
Hamburg

Rustikal Messen Rt. I. § 181. u. folg.
Nicht so gar unsichr. sind die Messen, als es
sie Schein hat, zu Frankfurt und blühende Messen
Frankfurt. Wenn die Messen blos Landes-Fabrik
Waaren gebraucht und, so ist eine solche Messen
wie diese Waaren im Land verkauft und, nichts
und als ein gr. Vortheil, der das Geld des
Landes & unnöthig bringt. Es muß erwägt,
u. das Land Leute
Gesetzt es so Leute einige Leute unter
stehen, wenigstens das Land, wenn so muß
das wenig, u. das, was sie im Land ziehen,
ist sehr gering, u. höchstens ein
Vortheil ist die Messen Leute, die dabei
sind, wenig lohnen, als das umliegende Land
gegen die Armut selbst —
Verbot der Ausfuhr des Geldes hilft das
dagegen — Messen nicht weiter im Land
das Produkt zu gewinnen, die es an
Ausländer verkaufen u. die eigen
Bedürfnisse so viel als möglich im Land
zu erzielen —
Es giebt fast kein Land, das so solche einige
Manufaktur-Produkte liefern, die in einem
Lande selbst gar so sind. Diese sind
es am meisten zu vertreiben —
Leipzig gewinnt durch die Messen,
Schade wieder inländische Produkte an
Ausländ. zuteil abgeben — Rustik. T. I
§ 200 — Messen & die blos Kunstsachen
Waaren gebraucht und, und sich es gr. Tauch
Handel bestehet und, die so einig und, &
Gewinnsucht ihre Waaren dahin zu bringen,
u. es Kaufleute die die Waaren & der Zu
fuhr sich blos dahin, daran und
die Leute hält; weil diese eitler sind
und, die Waaren & der erste Hand zu
bekommen —

um abzurechnen u. die Bücher zu vergleichen u. Schlüsse zu machen. Dieses soll zu Tage, wenn nöthig, ein Oberkeher in unbest. gute Tage ist, so die Messen sehr leicht erhalten z. B. Leipzig in der Grafschaft Tyrol – weil die preuß. Staaten u. Deutschland liegen dermaßen ist der Leipziger Messe gefährlich, weil der Wiener Hof die Handl. ist deutsch über Triest geht ist.

Ein Ort zu einer Messe

1.) gewisse Manufakturen u. Moden, Fabrikling
2.) von in Klöster, daß es die Waaren leicht transportiren können – ferner
3.) die Messe müßte zu einer Zeit gehalten werden, wo der Transport gut ist.
4.) die Messe muß nicht gerade mit einer andern in Kollision kommen – daher blamirt sich die Wiener, es ist glaublich, die Leipziger Jubilate Messe zu verlegen, es ist d. Wiener Markt doch d. Augsburger Debit ihrer unwichtig. Es glaublich die Augsburger u. Nürnberger in Mai bleiben u. nach Leipzig gehen. Allein es irrig ist die Augsburger gehen o. nimmer ab, weil sie ihre Correspondenz in Leipzig hat.

Fragment. Handl. Hft der Stadt Leipzig. V. Berlin Bibl. 4 B. 4 Bd.

Die Leipziger u. Frankfurter Messen sind sehr gleich und einander, in der Leipziger Ding schon von, es ist der Frankfurter auch Tage dauernd – beide Städte noch einander nicht nachgeben u. d. Schlesier viel, ist d. beide Orter o. um ihre Messen gebracht hätten, es sie o. theils ringsherum hätten – Ihr Streit ist Ursach in d. ungar. Fragment.

Es ist d. Manufaktur vorzüglich Orten wo Messen sollen angelegt werden
a.) gute Wirthschaft u. Gewerbe sind
b.) es muß der Zoll, u. auch Abgaben billig sein u. allgemein bekannt erhoben werden
c.) es ist gewisser Zeitpunkt, wo der Messen – dazu dient

des Handlungs-gr. Die Erfahrt & Kaufleute u. Verfertiger
der Handelsgr. gesetzl. Vorteile die f. Handlungsfreiheit
z. B. Befreiung, Bürgschaft, Mäßiger Rang u. Stände
d 4) Alle Kaufleute müssen nach Fuchsleute der Messe
bis zum Ausbruch des Krieges sich ein ordentliches
Buch, & ihre Waaren — das ist der sichere Beweis
Um eine Messe zu besuchen muß man 3 Tabellen haben
die erste Tabelle hat folg: Kolumnen
1.) Verzeichniß der zur Messe gebrachten Waaren
2.) Preis an Abreise u. Bell h: anno
3.) —, —, —, —, anno praeterito
4.) plus & ming zwischen d. beid Jahren
5.) rationes differentiae
2te Tabelle 8 folgende Kolumnen
1.) Tabelle der Verkäufer — z. B. Crämer — Aufkäufer
u. bei ich d. Land, mehr — u. Groß Kaufleute
2.) Angeschlag anno
3.) —, anno anteced:
4.) plus & ming
5.) rationes differ:
3te Tabelle
1.) Ausfuhr nach alle Orten, wohin Waaren gebracht
2.) Werth der Waaren h: anno
3.) —, —, —, anno antec:
4.) plus & ming
5.) rat: differentia —

Nun 8 die Resultate — diese sind sehr in uns. Generalbücher
sind d. sehr wichtig, weil sie eine Contrarey
der Käufer u. Verkäufer verrichten, und 8 durch Art
& Schreiben die Geldes Waaren zu sind, wenn sie was
8 Preis nöthig sein — die Summen der Preise sind d. des
Vortheil, weil die Kaufleute in der Preis Preis 8 gewinnen
werden, ihr Waaren 8 billig zu geben, die Gesetz, ich
selbe 8 einer Waare sowohl unbillig sein, indem
die Fremden müssen in Anfang der Zeit o. Handel allerhand

Einheimische Messen u. Handl. Gr. O
§ 27 & Decr. 1742

Alle o. Hochfürstl. Sorge der Polizei ist
zu merken: (Preußische Gesetz. T. I. § 20.)
a.) die Sicherung & Cultur sein, ich
die gr. Kaufleute, Fabrikanten, Manufaktur-
Arbeiter u. Handwerker ihrer, solche o. zu
sehr drücken, ich zu mehrer Vortheil ihrer
Lasten, u. dieselben durch Strenge und Fur
Armut d. Generale zu ley u. & d. Land
zu geh —
b.) darin sich, daß die Kaufleute, Krämer
u. Hökker d. Kreutzeiten Aufkäufer
der Landesproducten u. Lebensmittel
einer Theuerung dieses Jahres, die dem
Zusammenhang des Kriegsstandes sehr nach
theilig ist —
die Kr. Krämer u. Hökker sind o. in
Gnade u. Summen geschlossen und; oder
doch 8 die Gerechtigkeit solche Hökker
zu treiben o. & nach Geld bezahlt und
wie z. B. in Wien a. das Österreichische
Stadt, wo oft ein Bürgerkaufmann
Hökker, Stadtkaufmann & einig
1000 Gulden bezahlt und 8 — Da einer
oder 8 in Arbeit. stand — d. Gewerbe
diese Leute 8 unter Wirkung der
Zünfte 8 & Regierung unmittelbar &
& der Wahn selbst, u. durch eine
unmäßige Theuerung im Land Kriegs
die Ursach 8 Kriegsstand sehr nachtheilig ist —
Wie dieser Unfug in Wien entstanden
zeigt Hofr. Pfeffel in einer Note —

Auf d. Markt muß jeder Kaufm. einen Platz haben, u. dieser ist gewöhnlich von die Kaufleute selbst. In einigen Orten bei die Kaufleute ist Contagion; wenn es die bessere Ordnung ist, der Magistr. dafür sorgen, in jeder Kaufm. die Zeit und gewisse Platz — daß es stehen muß, alle Streitigkeiten bei mehr abgeschafft werden — es muß wegen dieses außer der Streit, während des Markts, eine Polizei —

Wenn Wechselmarkt gehalten wird, so muß zu d. Markt ein großer Platz vorhanden sein, die Pferde vorrich Polizei. Der Brauchbarkeit Orter müssen angehalten werden, ist gute Stelle zu stehen — ungleich ist obrigkeitl. Polizei muß darauf sehen, ist der Wissenden ein Betrug u. übersehen werden — Fuhrer muß, solcher ist billig d. Schuldner d. Wechselrechts, ist —

Die Zölle bei d. Wechselmarkt kommen ist obrig werden, so muß dieser nachsichtig eingerichtet werden — zu dieser Zeit bekommt ein Wechsler vom Anfang gleich ein Zollzettel, wenn er in d. Land kommt — darauf ist der Marktruf u. die Anzahl des Wechsels angezeigt — wenn bei Einzug in ein Land ist der Wechsler ein Geld, der Zoll bezahlt. Bei viel Zölle wird d. Zettel nachgesehen, in einer Unterschrift d. Wechsler gezählt — hat er nun alles Recht, so stellt er in Stadt, wo er ist d. Magistrat des Orts, wo er verkauft hat, ein Dokument darüber bringt. Wenn dies geschehen, so gewinnt er ihn, weil er doch im Anfang er muß einige Durch zurückhalten. Rückzoll — Dies fehlt doch noch etwas —

Kramer u. Hörer müssen zum Teil eine Tiger sein — die Hausierer gehen mehr als sie auch. Kramer heißen d. minutieller, sie werden d. Grosse ratzgetrieben, noch sie ruiniert, u. durch ein fr. Verkauf.

T. N. a. Pl. Wd. T. I. S. 346 ff. der Verf. schreibt hierin d. Recht der Hausierer zu nach, ob die Hausierer d. Orten freiheit, die Verkauf